

87.

Verordnung

**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage Italquellen,
Stadtwerke Uslar GmbH, Landkreis Northeim
vom 23.03.2004**

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Italquellen der Stadtwerke Uslar GmbH im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-

- I Fassungsbereich der Quelle,
- II engere Schutzzone,
- III A weitere Schutzzone,
- III B weitere Schutzzone.

- (2) Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes für die unteren und oberen Italquellen beginnt im Südosten am Italweg, im Bereich **Am Börnien**. Sie wechselt zum Quellenweg und führt im Uhrzeigersinn entlang der **Schieben Halbestraße** nach Süden und knickt nach ca. 800 m im südlichsten Punkt an der Kreuzung **Zum Rabenvater** nach Norden ab und folgt dem Wirtschaftsweg entlang des Waldrandes. Nach 700 m stößt dieser Weg im Westen auf den **Marsiekweg**. Entlang des Marsiekweg am Waldrand wechselt die äußere Abgrenzung in die Waldschneise, die von der **Knobbenstraße** kommend direkt auf dem Gipfel des **Strutberges** verläuft. Weiter entlang von Waldschneisen über die Höhenlagen des Strutberges mit dem Sollingturm trifft die westliche Abgrenzung nach ca. 1 km rechtwinklig auf den **Bierbaumweg** und den **Lunauweg**.

Der **Kollmannsgrund** wird eingegrenzt und nach einem Km der Gipfel des **Gr. Lauenbergs** erreicht. Der weiter östlich liegende **Bärenbruch** befindet sich in der weiteren Schutzzone IIIB. Eine Waldschneise zwischen dem Gr. Lauenberg und dem **Kl. Harlingskopf** bildet weiter auf einer Länge von 900 m die Westgrenze des Schutzgebietes. Die **Franzosenstraße** wird überquert und an der Kreuzung in die Waldschneise gewechselt, die vom Kl. Harlingskopf direkt bis zum **Forsthaus Steinborn** verläuft. Am Forstgehöft wird erst die **Harlingstraße** geschnitten der **Gr. Harlingskopf** erreicht. Entlang einer Waldschneise weiter nach Norden geht die Schutzzone IIIB über den Gipfel des **Dreiberges**, im Staatsforst Neuhaus.

Vom Gipfel ca. 1,2 km steil bergab führt die Abgrenzung entlang einer Waldschneise bis zur **Dolmequelle**. Auf einer Länge von 600 m verläuft die weitere Schutzzone parallel der **Dolmestraße** weiter nach Westen und knickt danach rechtwinklig nach Norden ab. Weiter entlang von Flurstücksgrenzen und Wegen erreicht die äußere Abgrenzung nach ca. 1,5 km den nordwestlichsten Punkt des Schutzgebietes, im Landkreis Holzminden, unterhalb des **Moosberges**. Auf dem **Forsterstieg** in Richtung Osten. Nach ca. 950 m wird die Bezirksgrenze des Regierungsbezirkes Hannover, zugleich Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Holzminden und Northeim, überquert. Mehr als 3,2 km östlich, entlang des **Schullermanns** neben der **Schullermannstraße**, erreicht die weitere Abgrenzung IIIB über den **Diebesbusch** bis zum **Viereichen-Berg** den nordöstlichsten Punkt des Wasserschutzgebietes. Der **Lakenbach** wird im Osten nach ca. 500 m überquert. Entlang von Waldwegen schließt die äußere Abgrenzung den Gipfel des **Großen Mittelbergs** ein und führt von dort zur Landesstraße **L 548** am **Neuen Teich**. Die Straße wird auf einer Länge von ca. 1,5 km in das Wasserschutzgebiet aufgenommen und 300 m nördlich des **Forsthauses Donnershagen** wieder ausgegrenzt. Dort knickt die Grenze nach Westen ab ins Tal des **Italbaches** und folgt dem Italweg, entlang der **Italwiesen** und der **Langen Wiesen** bis zum Ausgangspunkt **Am Börnien**.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone sind in der beigegefügtten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage) eingezeichnet.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus einer weiteren, auf Grundlage der DGK 5 erstellten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Absatz 3 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen - Wasserwirtschaft/Wasserrecht -, dem Landkreis Northeim und den Stadtwerken Uslar. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung,
b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzone verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone II IIIA IIIB		
Abwasser			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser, ausgenommen das von land- und forstwirtschaftlichen Wegen abfließende nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser	v	v	v
c) Flächenhaftes Verrieseln oder Versickern des von Dachflächen oder nicht dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Hof- oder Wegeflächen abfließenden Oberflächenwassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss	b	-	-
2. Einleiten von Abwasser (einschließlich Kühlwasser) oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	b	b
Ausnahme: Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über Wegetseitengräben	b	b	-
3. Bau von Abwasserleitungen zum Durchleiten oder Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	v	b	b
4. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen	v	v	v
5. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	v
Land- und Forstwirtschaft			
6. Ackerbauliche- und gartenbauliche Nutzung	v	v	v

7. Aufbringen organischer Dungstoffe auf Grünland wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost im Sinne der Bioabfallverordnung. Weitergehende Regelungen können sich aus der Klärschlammverordnung und der Kompostverordnung ergeben				Ausnahme: Einmalgaben als Starthilfe (Pflanzlochdüngung) für die Nachpflanzung einzelner Bäume			
a) in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v	v	17. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen	v	v	v
b) in der übrigen Zeit	v	-	-	Ausnahme: Zu forstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 1 ha	b	b	b
8. Bereitstellen von Festmist und Kompost auf dem für die spätere Ausbringung vorgesehenen Feld				18. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b	b
a) bis zu 6 Monaten	b	b	b	19. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	v	b	b
b) länger als 6 Monate	v	v	v	20. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	v	b
9. Aufbringen von nicht landwirtschaftlich erzeugten Reststoffen	v	v	v	Wasser gefährdende Stoffe			
10. Lagern flüssiger organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügel-frischkot oder Silagesickersaft in				21. Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von undurchlässigen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen einschließlich Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdüngstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen ohne Nutzung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)	v	v	v
a) Behältern mit mehr als 500 m³ Rauminhalt	v	v	v	Ausnahme: Anwendung im Rahmen des nach dieser Verordnung und anderen Vorschriften zugelassenen Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln			
b) Behältern ohne Leckerkennungssystem	v	v	v	22. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe	v	v	v
c) Behältern mit Leckerkennungssystem	v	b	b	Ausnahme: Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern			
11. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b	b	23. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v	v
12. Anlegen von Gärfuttermieten				24. Transportieren Wasser gefährdender Stoffe auf Straßen, die für den Motorverkehr zugelassen sind, sofern dieses nicht durch entsprechende Verkehrsregelnde Beschilderung zulässig ist. Ausgenommen ist der Anliegerverkehr	v	v	v
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 %	v	v	v	25. Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen auf pflanzlicher Basis betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Ausgenommen sind Maschinen, deren Umrüstung nicht möglich ist oder die nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden	v	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 %	v	-	-	26. Ablagern Wasser gefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v	v
13. Beweidung				Abfall			
a) Dauerpferche bei der keine von selbst stattfindende Regenerierung der geschädigten Grasnarbe mehr stattfindet	v	v	v	27. Abfallentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) oder Neueinrichtung oder Änderung von den dazu gehörigen Anlagen, ausgenommen ist das Lagern und der Einsatz von Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger nach Ziffer 8 und 10.	v	v	v
b) Beweidung mit einer Besatzstärke im Jahr von durchschnittlich mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar bewirtschafteter Einzelfläche Ein Weidetagebuch über den Auf- und Abtriebzeitpunkt, die Tierart und Tieranzahl ist als Nachweis zu führen (Aufbewahrungszeit 6 Jahre).	v	v	v	Ausnahme: Behandeln von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung auf Flächen, auf denen sie ent-			
c) Zufütterung auf der Fläche	b	b	b				
Ausnahme: Zur Versorgung des Grundfutterbedarfs mit häufig wechselnden Futterplätzen und mindestens 10 m Abstand zu Oberflächengewässern.							
d) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v	v				
16. Flächennäßiges Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf Waldflächen	v	v	v				

standen sind gemäß § 1 Abs. 3 der Nds. Kompostverordnung	v	-	-
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
28. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden, ausgenommen nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen	v	b	b
29. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen			
a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht	v	v	v
b) unter Beachtung der RiStWag	v	b	b
c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	b	-
30. Verwendung von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts-, oder Tiefbau, die auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung Wasser gefährdend wirken können	v	v	v
31. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v	v	v
32. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen (z. B.: Schießstände, Badeanstalten, Campingplätze, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	v
33. Ausüben von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v	v
34. Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	v
35. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen soweit nicht im Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der Jagd Ausübung in den weiteren Schutzzonen IIIA und IIIB	v	v	v
36. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	v	b
Bodeneingriffe			
37. Anlegen von Erdaufschlüssen			
a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten)	b	b	-
b) durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau)			
ba) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	b

bb) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b	b
c) Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen, die nicht den technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ entsprechen	v	v	v
38. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v	v
Ausnahme:			
Maßnahmen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren	v	b	b
39. Durchführen von Sprengungen größeren Umfanges	v	v	v
40. Abteufen von Bohrungen	v	v	v
Ausnahmen:			
a) Für Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung (z.B. Vorfeldmessstellen) oder für die Entnahme von Bodenproben	b	b	-
b) Für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich	v	b	b
41. Erkundungsbohrungen oder Sprengungen zum Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren (Ausnahme von den Ziff. 38, 39, 40)	v	b	b
42. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b	b
43. Anlegen von Dränen oder Vorflutern	v	b	b

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 8

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber den Stadtwerken Uslar geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

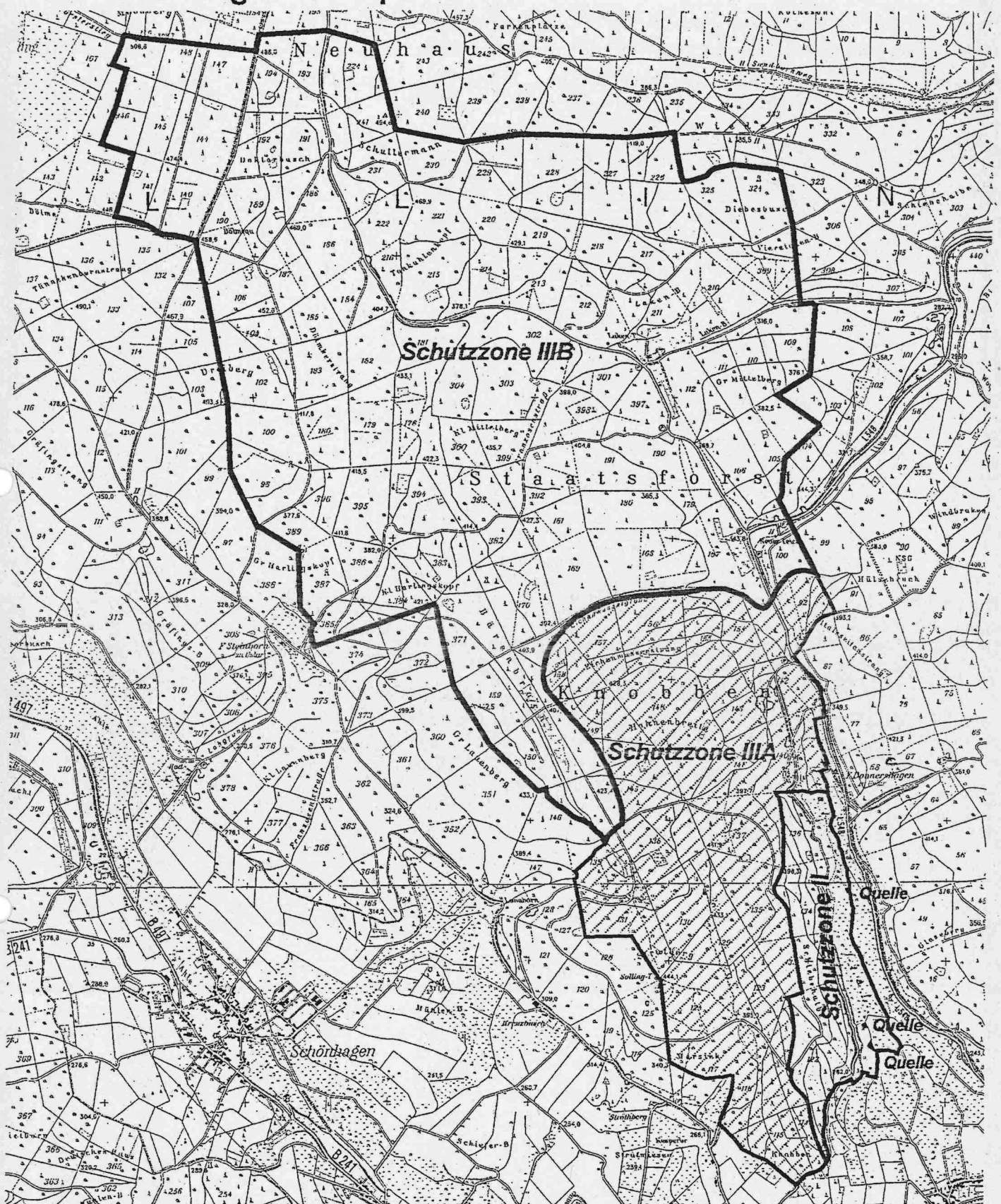
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 23.03.2004
502.62013-0509

Bezirksregierung Braunschweig

Franken
Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Italquellen



1000 0 1000 Meter



- WSG Italquellen
- Schutzzone I (Quelle)
 - Schutzzone II
 - Schutzzone IIIA
 - Schutzzone IIIB

Quelle: TK25 Blatt 4223, 4323 der **ALGN**

Stadtwerke Uslar GmbH

Festsetzung eines
Wasserschutzbereiches für die

Italquellen



Niedersachsen

Bezirksregierung Braunschweig

502-62013-0509

Braunschweig, den 23.03.2004

Fränke

Fränke
Regierungsvizepräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Italquellen, Stadtwerke Uslar GmbH, vom 23.3.2004

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Italquellen, Stadtwerke Uslar GmbH vom 23.3.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 9 vom 3.5.2004) wird wie folgt geändert:

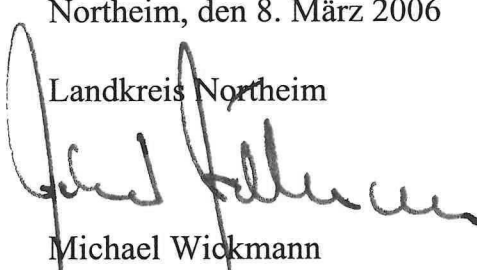
1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „ der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen-Wasserwirtschaft/Wasserrecht-“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat